

Auerthal-Zeitung.

Lokalblatt für Aue, Auerhammer, Zelle, Klösterlein, Nieder- u. Oberpfannenstiel, Lauter und die umliegenden Dörfer.

Offizielles
Mittwoch, Freitag u. Sonntag.
Abonnementpreis
Inkl. der 3 wertvollen Beilagen vierteljährlich
mit Beigabe 1 Mr. 20 Pf.
durch die Post 1 Mr. 25 Pf.

Mit 3 illustrierten Vollseiten:
Deutsches Familienblatt, Gute Geister, Heilspiegel.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Segmiller in Aue (Erzgebige).
Redaktion u. Expedition: Aue, Marktstraße.

Unterseite
die einschlägige Corposseife 10 Pf.
Beiflag wird nach Beiträgen, Vorsatzteile
sog. noch dieser berechnet.
Bei Wiederholungen höher Rabatt.
Alle Postanstalten und Landbriefträger
nehmen Bestellungen an.

No. 34.

Mittwoch, den 21. März 1894.

7. Jahrgang.

Schneidereisig-Auktion auf Pfannenstieler Revier.

In der Neuh'schen Restauration in Aue-Reußstadt sollen

Dienstag, den 27. März 1894,

Nachm. 1/2 Uhr

die auf den Schägen der Abteilungen 6 am Hirschberg und 17 Gräfinau aufbereitetem

279 Rmtr. Schneidereisig

gegen sofortige Bezahlung und unter den üblichen Bedingungen versteigert werden.

Fürstl. Schönburgische Forstverwaltung Pfannenstiel.

Zur Neuuniformirung unsr. Truppen.

Nach Berliner Blättern soll in Offizierskreisen das Gerücht zirkulieren, wonach die Uniformierung des Heeres von Grund aus umgedeutet werden und als Modell die österreichische Uniform in Aussicht genommen sein soll. Dieses Gerücht ist insofern richtig, als zur Zeit an leitender Stelle die gerade bei uns so überaus schwierige Frage erwogen wird, wie unser Heer eine den Anforderungen des heutigen Krieges entsprechende Uniformierung, welche vom Gelände sich wenig oder gar nicht abhebt, zu geben sei. Diese Frage hat das Gebiet der Erwägungen noch nicht verlassen; aber man ist an leitender Stelle durchaus der Ansicht, daß in dieser Richtung neue Bahnen betreten werden müssen, daß man sich von der Tradition frei machen müsse. Pflicht jeder Heeresverwaltung ist es denn auch, Veraltete und Überlebtes rechtzeitig abzufinden und die Einrichtung in der Armee schon im Frieden den Anforderungen der stets fortwährenden Zeit anzupassen. Nach dem Urteil aller Sachverständigen sind nun die österreichischen Jäger in ihrer einfachen schmucklosen Uniform (blaugrau) so beseitigt, wie es der Krieg verlangt. Deswegen beschäftigt man sich auch bei uns an leitender Stelle auf das Eingehendste mit dieser Uniformierung, und der deutsche Militär-Attaché hat wiederholt in dieser Hinsicht zu berichten gehabt. Auch hat der österreichische Militär-Attaché dem Kaiser in dieser Frage Vor-

trag gehalten. Von der "Allgem. Milit. Kor." wird folgendes hinzugefügt:

"Wir selbst halten öfter Gelegenheit, die österreichischen Jäger bei ihren Übungen zu beobachten. Wie aus der Erde gekämpft in ihrer grauen Uniform, unehelichen Gestalten gleichend erscheinen sie in überzahlender Weise, und das hatten sie nur ihrem praktischen Kleide zu verdanken. Unsere Infanterie, die sich bei den Feldübungen gleichsam wie eine dunkle Raupe heranwindet, hätte sich da in ihrer unpraktischen Adjustierung längst sinnlich gemacht. Der deutsche Infanterist, wie er jetzt ist, kann auf Abschnitt von 2000 Metern, ja noch weiter ganz gut erkannt werden, während der schmucklose österreichische Jäger in seiner mit dem Gelände Aehnlichkeit habenden Uniform noch auf 800 Meter schwer zu erkennen ist. Das sind dann doch ganz gewaltige Unterschiede. Der heutige Krieg verlangt eine einfache und recht kriegsgemäße Uniform, die freilich dann nicht besonders schön aussehen würde; allein praktisch wäre ein solches Kleid, und so mancher Tapfere würde dieser unschönen Uniform seine gesunden Glieder, ja sein Leben verdanken. Die Tradition muß abgestoßen werden, denn es sind ja unsere Kinder, die darunter leiden oder zu Grunde gehen."

Proll führende Röcke mit blanken, wie Gold oder Silber drehenden Knöpfen sind nichts für den Feldsoldaten. Die Krieger von 1870/71 haben die Nachteile der Uniform voll empfunden. Gewaltig drückte die Pickelhölze;

Kragen und Binde schnürten ihm den Hals zu; der rollbequakte Tornister preßte von Rücken und hob die Koppel trog ihrer Beschwerung mit zwei Patronentaschen derart in die Höhe, daß sie sich an den Rippen scheuerte und die Lungen beeinträchtigte; der Nackt spannte sich prall und triktatisch um die Brust. Zu allem noch die Quäl des gerollten Mantels und des noch unten ziehenden Brotpacks, des zwischen die Beine fahrenden Fassadenmessers und der an den Beinen schlankenden u. Blasen erzeugenden Stiefel. Seit dem Feldzuge ist nun schon manche erfreuliche Abhilfe geschaffen worden, aber wirklich durchgreifend ist noch nicht eingeführt worden. Es drückt und quetscht und preßt noch vieles, sodaß der Genuss der frischen Lebensuppe und des wohlgebackenen Brodes manchem Krieger vergällt wird. Nun aber soll alles besser werden.

Die "Post" heißt sich, die Erwartungen herabzuspannen, indem sie schreibt, daß sie aus sicherer Quelle weiß, die einzige Vordertheile, die in dem Anzuge unserer Truppen bevorstehe, sei die Einführung der sog. Pickeln, mit denen schon seit längerer Zeit Probeversuche gemacht werden. Nach Einführung dieser Pickeln werde übrigens der bisherige Waffenrock ebenfalls bestehen bleiben, da die Pickeln ausgeschließlich nur im Felddienste und auf Übungen getragen werden sollen. Im Zusammenhang mit der Frage der Neu-Uniformierung steht die ebenfalls an entscheidender Stelle stark erörterte Frage der Sommeruni-

Aus alter Zeit.

Lokalstatut für Aue
vom Jahre 1846.

§. 9.

ad §. 114. der Städte-Ordnung

Es besteht kein größeres Bürgerausschuß.

§. 10.

ad §. 123. der Städte-Ordnung.

Die "Stadtgemeinde" wird in ihrem Verhältnisse zum Stadtrath durch den "Stadtverordneten" vertreten, welchen 9 Erschämänner beizugeben sind.

§. 11 ad. §. 124.

Der Wechsel findet derzeit statt, daß alle zwei Jahre, jedesmal den 2. Januar, dasjenige Deutheit der Stadtverordneten und Erschämänner ausscheidet, welches sechs Jahre zuvor gewählt worden war.

§. 12 ad. §. 125.

Die Wahl der Stadtverordneten und Erschämänner erfolgt, so lange nicht mehr als 200 Bürger in Aue vorhanden sind, unmittelbar durch die Bürgerschaft.

§. 13 ad. §. 129.

Von den künftig etwa zu ernennenden Wählern, in gleicher Weise wie von den Stadtverordneten wie von den Erschämännern, müssen wenigstens $\frac{1}{2}$ anlässig sein, dagegen aber auch eintretenden Fällen unter den Wählern und jederzeit unter den Stadtverordneten mindestens zwei Unangefassene und unter den Erschämännern wenigstens einer der gleichen Art befinden. Wenigstens acht Stimmen sind erforderlich, um als Stadtverordneter, und mindestens 6 Stimmen, um als Wahl- oder Erschamann gewählt anzusehen werden zu können.

Es haben jedoch die Gewählten, welche vor Ablauf der Zeit auf welche sie ernannt wurden, die Eigenschaft als

Anäßige oder Unanäßige verlieren, dann bis zur Zeit ihres regelmäßigen Austritts in Funktion zu bleiben, wenn dadurch das festgesetzte Minimum der Anäßigen und Unanäßigen nicht überschritten wird.

Unter Anäßigen sind hier und in ähnlicher Beziehung diejenigen Individuen zu verstehen, welche das Civileigentum an innerhalb des Stadtbezirks gelegenen Wohnhäusern gesteht, bemindert die Ehemänner solcher Frauen, welche im Stadtbezirk Wohnhäuser besitzen, und die Väter noch in deren Gewalt befindlichen Töchter; wogegen alle diejenigen Bürger, welche nur andere Grundstücke als Wohnhäuser innerhalb des Stadtbezirks besitzen, den Unanäßigen beigezählt werden.

§. 14 ad. §. 142.

Sollten bei der Wahl der Stadtverordneten von den künftig etwa ernannten Wählern, oder dafern die Wahl ohne Zusätzlicheinstellung von Wählern erfolgt, von den stimmberechtigten Bürgern nicht zwei Drittheile erscheinen, so sind die Anwesenden, zu Vermeidung der Unberauung eines neuen Wahltags, sofort nochmals zur Abgabe ihrer Stimmzettel vorzuladen; es haben jedoch diejenigen, welche dann immer noch ohne begründete Entschuldigung aufzuhören, eine Belohnung von 8 Mgr. zur Atemnahme zu entrichten.

§. 15.

Die Wahl selbst muss jedesmal zu Ende des Monats Oktober des betreffenden Jahres erfolgen.

§. 16 ad. §. 170.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind nicht öffentlich.

§. 17 ad. §. 180.

Blos bei der Wahl des Stadtkäffers steht den Stadtverordneten eine Concurrenz zu dergestalt, daß sie jedes Mal zu befragen sind, ob sie Einwohner gegen das in Vor-

schlag gebrachte Individuum zu erinnern haben. Erheben sie Widerspruch gegen dessen Anstellung, und findet der Stadtrath denselben nicht ausreichend begründet, so entscheidet die Regierung behoben.

Sämmliche Unterbeamten und Unterbedienten, einschließlich des Stadtkäffers, sind auf Kündigung anzustellen.

§. 18 ad. §. 186.

Vom Stadtrath allein sind Erlassen bis zur Höhe von 2 Thalern, bei Concurenzen bis zur Höhe von 5 Thalern ohne Concurrenz der Stadtvorordneten zu bewilligen. Bei Reparaturen, die im Haushaltspolize nicht aufgeführt sind, kann der Stadtrath im einzelnen Falle bis zur Höhe von 5 Thalern verfügen, ohne an die Genehmigung der Stadtvorordneten gebunden zu sein.

§. 19 ad. §. 191.

Der Stadtrath besteht aus einem Bürgermeister und vier unbekleideten Ratsmännern auf Zeit.

An Besoldung erhält der Bürgermeister, welcher zugleich die Protocole zu führen hat,

40 Thaler jährlich,

außerdem aber zu Beistellung des Expeditionsaufwandes und Copial-Gebühren ein Equivalent von

30 Thalern jährlich,

wogegen demselben die Portoverlasse und Briefporto abweichen gegen Berechnung restituiert werden.

§. 20 ad. §. 198.

Der Bürgermeister erlangt zugleich mit seinem Amtsantritte, jedoch lediglich für seine Person, Anspruch auf eine vereinigte Pension aus der Stadtkasse, dafern ihm nicht bei seiner Wahl die Vergütung auf Pension zur Bedingung gemacht worden, was den Gemeindevertretern zu überlassen ist. Hinsichtlich der Vergütung dazu und der Höhe der etwaigen Pension dienen die bezüglichen Be-